

Anfangsbesoldung von Lehrkräften, die einen Umschulungs- oder Sonderkurs bestanden haben, und von älteren Absolventen der Lehrerbildungsanstalt

RRB vom 9. Juni 1964

Nach § 26 litera h des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963/ 24. Mai 1964, in Kraft ab 1. Januar 1964, ordnet der Regierungsrat die Anfangsbesoldung von Lehrkräften, die ausserhalb der ordentlichen Lehrerausbildung einen Umschulungs- oder Sonderkurs bestanden haben, und von älteren Absolventen der Lehrerbildungsanstalt.

Gestützt auf diese Bestimmung wird

beschlossen:

1. Die Festsetzung der Anfangsbesoldung der Teilnehmer von Umschulungskursen für Berufsleute¹⁾ und von Sonderkursen für Maturanden sowie der älteren Absolventen der Lehrerbildungsanstalt erfolgt durch das Erziehungs-Departement unter Anrechnung nachstehender Dienstjahre:

Vollendetes Altersjahr im Jahr der Patentierung	anzurechnende Dienstjahre	Einstufung im Jahr der Patentierung demnach im Dienstjahr:
20., 21., 22.	0	1.
23., 24.	1	2.
25., 26.	2	3.
27., 28.	3	4.
29., 30.	4	5.
31., 32.	5	6.
33., 34.	6	7.
35., 36.	7	8.
37.	8	9.
38. und mehr	9	10.

2. Diese Regelung gilt rückwirkend auf 1. Januar 1964.

¹⁾ Absolventen von Umschulungskursen für Berufsleute zu Primarlehrern werden bis zum vollendeten 26. Altersjahr bei der Patentierung im dritten Dienstjahr eingestuft. Vgl. RRB vom 15. Juni 1971.